

Reglement über den Billwiller-Haltmeyer-Fonds

sRS 321.11

vom 16. September 2008¹

Name	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen „Billwiller-Haltmeyer-Fonds“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds für die Leistung von Sozialhilfe.</p> <p>² Der Fonds umfasst das Vermögen des bisherigen „Billwiller-Fonds“², des „Haltmeyer-Fonds“³ und des „Fonds für Soziale Zwecke“⁴.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Fonds bezweckt, Personen, welche bedürftig oder in finanzieller Bedrängnis sind und keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge beziehen, kurzfristig Hilfe zukommen zu lassen.</p>
Finanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Fonds wird insbesondere durch Legate und Schenkungen geüfnet.</p> <p>² Für die zu leistenden Unterstützungen sind nur die jährlich anfallenden Fondszinsen zu verwenden.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann auch das Kapital angegriffen werden. Der Fondsbestand soll aber nicht unter Fr. 300'000.– sinken.</p>
Begünstigte Personen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Leistungen werden an Personen, welche seit drei Jahren in der Stadt St.Gallen ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz haben und der freiwilligen Unterstützung würdig sind, ausgerichtet. Zur Zeit der Gesuchstellung sollen sie weder Fürsorgeleistungen beziehen noch solche innerhalb eines Jahres vor der Gesuchstellung bezogen haben.</p> <p>² In Ausnahmefällen kann zugunsten von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern vom Erfordernis des Wohnsitzes und der Wohnsitzdauer abgesehen werden.</p> <p>³ Auf die Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.</p>
Art der Leistungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Aus dem Fonds werden in der Regel einmalige Beiträge geleistet.</p> <p>² Unterstützungen können als zinslose Darlehen oder als Schenkungen gewährt werden.</p>

¹ cRS 2008, 103

² „Billwiller-Fonds für die soziale Fürsorge respektive Unterstützung armer, bedürftiger Kantonseinwohner“, Stifter David Arnold Billwiller-Sand, 1928

³ „Haltmeyer-Fonds für die Unterstützung verschämter, würdiger armer Personen und Familien“, Stifter Albert Haltmeyer-Schaffhauser, 1932

⁴ „Fonds für Soziale Zwecke“, errichtet gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 7. Dezember 1954 (aufgrund einer Motion vom 17. August 1954, Bericht des Stadtrates vom 30. November 1954)

sRS 321.11

Bearbeitung	Art. 6 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Sozialamt.
Kompetenzen	Art. 7 ¹ Für die Zusprechung von Beiträgen ist zuständig: a) bis Fr. 5'000.– pro Fall der Leiter bzw. die Leiterin des Sozialamts; b) von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.– pro Fall die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit; c) ab Fr. 10'001.– pro Fall der Stadtrat. ² Die Direktorin bzw. der Direktor der Direktion Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schriftlich orientiert.
Auszahlung	Art. 8 Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen.
Verwaltung	Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 11 Das Reglement über den Billwiller-Haltmeyer-Fonds vom 17. November 1987 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

St.Gallen, 16. September 2008

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ VOS 12, 100